

Das Recht auf Arbeit

Ausgehend von den Äußerungen vieler Leserbriefschreiber und der entsprechenden Medienschelte anlässlich der verschiedenen Gewerkschaftsaktionen im November und Dezember des vergangenen Jahres, nachfolgend der Versuch dieses Recht im Sinne der Verfassung zu verstehen.

Das Recht auf Arbeit ist in unserer Verfassung unter Art. 23, Absatz 1° nach zu lesen.

Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;

Diese Passage ist de facto gleichlautend mit der Menschenrechtserklärung.

Sie beschreibt nicht nur das Menschenrecht auf Arbeit, sondern auch grundlegende Rechte in der Arbeitswelt haben.

Das **Recht auf Arbeit**: ist **kein einklagbares Recht** sondern ein Programmsatz: Die Verfassung verpflichtet den Staat seine Politik auf die Erreichung einer Vollbeschäftigung auszurichten, um so bestehende Arbeitslosigkeit zu verringern und neue möglichst zu verhindern;

Dies beinhaltet keinen individuellen Anspruch auf einen Arbeitsplatz, sondern das Recht auf einen Schutz vor unverschuldeter Arbeitslosigkeit, also der Anspruch des Einzelnen gegen den Staat auf Gewährleistung der Möglichkeit, sich den Lebensunterhalt durch ökonomische Verwertung der Arbeitskraft zu sichern.